



M e r k b l a t t
zur
Ernennung eines Brandschutzbeauftragten
für den betrieblichen Brandschutz
in baulichen Anlagen bzw. Betriebsstätten

Die Verhütung von Bränden und das Verhalten im Brandfall aller Personen (Bewohner, Beschäftigte, Mitarbeiter) in einer baulichen Anlage bzw. Betriebsstätte ist eine Gemeinschaftsaufgabe aller. Zur Koordinierung und Erfüllung dieser vielfältigen Brandschutzaufgaben sollte bei baulichen Anlagen und Betriebsstätten größeren Umfangs ein Brandschutzbeauftragter fungieren. Die Ernennung eines Brandschutzbeauftragten erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen von der Betriebsleitung zur Erfüllung von Sicherheitsaufgaben gemäß dem Arbeitsschutzgesetz.

Brandschutzbeauftragte können aber auch, wenn die Größe einer baulichen Anlage, der Umfang und die Art des Betriebes sowie eine größere Anzahl von schutzbedürftigen Personen es erfordern, im Rahmen von Genehmigungen (Bau-, Betriebs-, BImSch-Genehmigungen und Sonstige) gefordert werden. Auch sind Brandschutzbeauftragte zu ernennen, wenn diese aufgrund von Bau-, Arbeits- und Unfallverhütungsvorschriften erforderlich sind.

Die Ernennung eines Brandschutzbeauftragten hat von der Betriebsleitung in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Aufgaben und die Beschreibung der Funktion muss Bestandteil der Ernennung sein. Weiterhin ist der Brandschutzbeauftragte mit folgenden Vollmachten auszustatten:

- a) Weisungsbefugnis bei unmittelbar drohender Gefahr
- b) Weisungsbefugnis für das Alarm- und Löschwesen des Betriebes
- c) Vorschlagsrecht für Brandschutzinvestitionen
- d) Weisungsrecht über die Art der durchzuführenden Brandschutzmaßnahmen
- e) Weisungsrecht zur Wiederherstellung des vereinbarten Brandschutzstandards

Qualifikation des Brandschutzbeauftragten

Dem Brandschutzbeauftragten müssen auf Grund seiner Vorbildung die Probleme des betrieblichen Brandschutzes ebenso bekannt sein, wie die speziellen Betriebsverhältnisse, die im Betrieb vorhandenen Arbeitsstoffe und die verfahrenstechnischen Besonderheiten der Produktionsabläufe. Er sollte eine mehrjährige Praxis im vorbeugenden Brandschutz besitzen oder eine ausreichende Ausbildung im vorbeugenden Brandschutz haben. Eine regelmäßige Fort- und Weiterbildung ist notwendig.

Stellung des Brandschutzbeauftragten im Betrieb

Der Brandschutzbeauftragte sollte in Analogie zur Fachkraft für Arbeitssicherheit unmittelbar der Leitung des Werkes oder Betriebes unterstellt sein, für dessen Brandschutz er zuständig ist. Er sollte zu allen den Brandschutz betreffenden Fragen des Unternehmens - auch bei der Planung - gehört werden.

Aufgaben und Pflichten des Brandschutzbeauftragten

Der Brandschutzbeauftragte soll Gefahren erkennen, beurteilen und dafür sorgen, dass sie beseitigt und Schäden möglichst gering gehalten werden. Im obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Unterrichtung und Beratung der Unternehmensleitung über die Erfordernisse des Brand- und Explosionsschutzes; Unterstützung bei der Erstellung einer Unternehmensleitlinie für die betriebliche Sicherheit
- b) Aufstellen der Brandschutzordnung, der Alarm-, Feuerwehr- und Räumungspläne sowie ggf. betrieblicher Gefahrenabwehrpläne (GAP); zur besseren Übersicht kann es zweckmäßig sein, zusätzlich detaillierte Brandschutzpläne zu erstellen.
- c) Organisation und Überwachung der Brandschutzkontrollen im Betrieb
- d) Veranlassung der Beseitigung von brandschutztechnischen Mängeln
- e) Festlegen von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder Außerbetriebsetzen von Brandschutzeinrichtungen
- f) Beratung in Fragen des Brandschutzes, z.B. bei Planung von Neu- und Umbauten, Betriebsveränderungen
- g) Zusammenarbeit mit den Fachbehörden wie Berufsgenossenschaften, Feuerwehr und dem Sachversicherer
- h) Organisation von gemeinsamen Übungen und Betriebsbegehungen

Der Arbeitgeber muss Brandschutzbeauftragten die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Aus- und Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange ermöglichen.

Dauer der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung sollte mind. 64 Lehreinheiten (LE) = 2 Wochen betragen.

Für Fachkräfte für Arbeitssicherheit kann die Ausbildungsdauer verkürzt werden. Sie muss mind. 32 LE = 1 Woche betragen.

Eine Lehreinheit umfasst 45 Minuten. Die Ausbildung schließt mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung ab, die insgesamt mind. 4 Stunden umfasst. Sie ist in der geforderten Ausbildungsdauer mit eingeschlossen.

Je nach Größe, Art und Umfang des Gefahrenpotentials der von den Brandschutzbeauftragten zu betreuenden Betriebe können zusätzliche Ausbildungsabschnitte erforderlich sein.